

**Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Software-Engineering und Informationstechnik
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg
(GebO WM-SE)**

vom 12. August 2009

geändert durch Satzung vom

21. Januar 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2011 lfd. Nr. 03)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 21. Januar 2011
Rechtsänderungen, die am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgeho-
ben "blau".

Aufgrund von Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 71 Abs. 6 und Abs. 8 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetz-
es (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der ab dem 15. Juli 2009 geltenden Fassung erlässt die
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg folgende Sat-
zung:

**§ 1
Erhebung**

Die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg als Kör-
perschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den weiterbildenden Masterstudiengang Software-Engineering
und Informationstechnik von den Studierenden Studiengebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

**§ 2
Höhe**

- (1) Für jedes von den Studierenden belegte Modul des weiterbildenden Masterstudiengangs Software-
Engineering und Informationstechnik ist eine Gebühr in Höhe von EURO 1.150,- zu entrichten. Das
Projektmodul kann hierbei nur gemeinsam mit dem Gesamtpaket der übrigen Module gebucht werden.
- (2) Bei wiederholter Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederholungsterminen,
insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von den Studierenden eine zusätzliche Prüfungs-
gebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule
oder der von ihr beauftragten Einrichtung bestimmt.
- (3) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit fällt eine Gebühr in Höhe von 500,- EURO für jedes folgende,
die Regelstudienzeit überschreitende Semester an, die an die Hochschule oder die von ihr beauftragte
Einrichtung zu zahlen ist.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für belegte Studienmodule werden mit Beginn des Studienmoduls (zum Zeitpunkt der Zustellung der Lehrbriefe) fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften- Fachhochschule Nürnberg oder eine von dieser beauftragten Einrichtung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag Ratenzahlung vereinbart werden, wenn der/die Studierende gemäß der in § 4 Abs. 1 dargestellten Mengenstaffelung sämtliche angebotenen Module eines Studiengangs einheitlich und verbindlich bucht. Die erste Rate wird dann erstmals mit Beginn des ersten Studienmoduls fällig, die Folgeraten monatlich jeweils zum 01. des Kalendermonats. Die Raten werden per Bankeinzug eingezogen oder per Rechnung beglichen.

§ 4 Besondere Ermäßigungen

- 1) Über die folgende Mengenstaffel können den Studierenden Nachlässe bei den Gebühren gewährt werden:

Anzahl der gebuchten Module	Gesamtgebühren für die gebuchten Module
1 Modul	1.150,- EUR
3 Module	3.300,- EUR
6 Module	6.300,- EUR
9 Module	9.000,- EUR
14 Module (inkl. Projektmodul und Mastermodul)	11.800,- EUR

- 2) Die Ermäßigung wird den Studierenden bei verbindlicher und einheitlicher Buchung der in Abs. 1 aufgeführten Anzahl der Module gewährt. Die vollständigen Gebühren der gebuchten Module werden mit Beginn des ersten gebuchten Moduls fällig.
- 3) Wird gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs.2 Ratenzahlung gewährt, so ist auf die Gesamtgebühren für die nach Abs.1 gebuchten sämtlichen Module des Studiengangs ein Aufschlag zu zahlen, der sich insbesondere aus dem gesteigerten Verwaltungsaufwand ergibt. Unter Berücksichtigung dieses Aufschlags beläuft sich die Studiengebühr bei gewährten drei Raten auf 4.032,- EUR je Rate (Gesamtgebühr: 12.096,- EUR); bei gewährten 24 Monatsraten beläuft sich die Studiengebühr auf 512,- EUR je Rate (Gesamtgebühr: 12.288,- EUR).

§ 5

Erstattung von Studiengebühren

- (1) Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühren bei durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder bei bereits begonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht. Eine Erstattung von Studiengebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe des gewichtigen Grundes an die Georg-Simon-Ohm – Hochschule für angewandte Wissenschaften– Fachhochschule Nürnberg oder eine von dieser beauftragten Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind von dem/der Studierenden die zur Geltendmachung des gewichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten Nachweise unaufgefordert beizufügen; die Georg-Simon-Ohm – Hochschule für angewandte Wissenschaften– Fachhochschule Nürnberg oder eine von dieser beauftragte Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.
- (2) Bei vorheriger und einheitlicher Buchung von mehreren Modulen gemäß der unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Mengentaffelung kann eine zulässige Erstattung der Studiengebühren nach folgender Maßgabe erfolgen:

Ist eine Erstattung der Studiengebühren, die für solche Module geleistet wurden, grundsätzlich gemäß den Bestimmungen dieser Satzung ausgeschlossen und sind diese Studiengebühren dem Grunde nach zu entrichten, kann für die Berechnung dieser Studiengebühren dasjenige Modulpaket gemäß § 4 Abs. 1 herangezogen werden, das der Modulanzahl, für die diese Studiengebühren dem Grunde nach zu entrichten sind, weitestgehend entspricht und das bei vorheriger Buchung hätte gebucht werden können. In einem solchen Fall wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 200,- EUR erhoben.

§ 6

Folgen der Nichtzahlung

Studierende im weiterbildenden Masterstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul und den mit dem Modul verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 7

Studienplan / Studienordnung

Die Ausgestaltung des weiterbildenden Masterstudiengangs Software-Engineering und Informationstechnik regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik vom 10. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 01. August 2009 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Hochschulleitung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 11. August 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Nürnberg vom 12. August 2009.

Nürnberg, 12. August 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde am 2009 im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 39; www.ohm-hochschule.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 17. August 2009 durch Aushang bekannt gegeben.